

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Gemäß Nummer 379 der Koalitionsvereinbarung für die 6. Wahlperiode 2011 - 2016 soll das Landesrichtergesetz im Hinblick auf die Beteiligungsrechte der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte novelliert werden.

Nach fast vierundzwanzigjähriger Geltung der Beteiligungsregelungen des Landesrichtergesetzes hat sich die Justiz des Landes in ihren Strukturen weiter gefestigt. Es erscheint deshalb angezeigt, richterliche und staatsanwaltschaftliche Beteiligungsrechte einerseits und personalvertretungsrechtliche Regelungen andererseits im Grundsatz auf ein gleiches Niveau zu bringen. Ziel des Gesetzes ist also die grundsätzliche Anpassung des Landesrichtergesetzes an das Personalvertretungsgesetz des Landes im Hinblick auf Beteiligungstatbestände, Verfahren und Gremienstruktur, wobei der aus Artikel 97 GG und dem Deutschen Richtergesetz resultierende besondere Status von Richterinnen und Richtern zu berücksichtigen ist. Verfassungsrechtliche Grenzen richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Beteiligungsrechte ergeben sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 1995 - 2 BvF 1/92 -, wonach das Demokratieprinzip bei Entscheidungen von Bedeutung für die Erfüllung des Amtsauftrages verlangt, dass die Letztentscheidung eines dem Parlament verantwortlichen Verwaltungsträgers gesichert sein muss.

Die Beteiligungsrechte von Richterinnen und Richtern sollen zukünftig eigenständig im Landesrichtergesetz geregelt werden. Der bislang geltende generelle Verweis auf die personalvertretungsrechtlichen Regelungen des Landes wird der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Justiz als Dritte Gewalt nicht mehr gerecht. Die bewährte Gremienstruktur der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beteiligung soll beibehalten werden, wobei das im Personalvertretungsrecht bewährte Instrument der Einigungsstelle ergänzend aufgenommen werden soll. Institutionalisierte Beteiligungsgespräche sollen frühzeitige konsensuale Lösungen bei beteiligungsbedürftigen Maßnahmen unter Verzicht auf die Einhaltung der teilweise starren und zeitaufwendigen Verfahrensschritte des formellen Beteiligungsverfahrens ermöglichen.

Die Rechtswegzuweisung zu den Verwaltungsgerichten soll beibehalten werden, wobei entsprechend dem Personalvertretungsrecht die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren zur Anwendung kommen sollen. Gleiches gilt für die Konzentration erstinstanzlicher Verfahren bei dem Verwaltungsgericht Greifswald. Die personelle und organisatorische Konzentration der Dienstgerichtsbarkeit bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgt zur effizienteren Gestaltung der Verfahren.

Wegen der engen Zuordnung der Staatsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege und als Strafverfolgungs- und Anklagebehörde zur Dritten Gewalt soll die Regelung ihrer Beteiligungsrechte im Landesrichtergesetz entsprechend denen der Richterschaft erfolgen.

B Lösung

Novellierung des Landesrichtergesetzes.

C Alternativen

Keine beziehungsweise Verzicht auf eine Novellierung.

D Notwendigkeit

Die Notwendigkeit des Entwurfs des Änderungsgesetzes wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2 Vollzugaufwand

Mit der Angleichung der Beteiligungsrechte der Richter und Staatsanwälte an das Niveau des Personalvertretungsgesetzes ist auch der Umfang der Freistellung für die Vertretungen entsprechend anzugleichen. Hierfür ist ausgehend von § 38 Absatz 3 Personalvertretungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern bei knapp 470 zu vertretenden Richtern für den Haupttrichterrat von einer Freistellung im Umfang von 1,0 Arbeitskraftanteilen für einen Richter der Besoldungsgruppe R 1 BBesO auszugehen.

Die sich daraus ergebenden Personalkosten sowie der Vollzugaufwand auf Seiten der Justizverwaltung werden im Rahmen der Stellen und Mittel des Justizministeriums gedeckt.

F Sonstige Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 9. September 2015

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 8. September 2015
beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesrichtergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 1991 (GVOBl. M-V S. 159), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376, 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird nach den Wörtern „Mecklenburg-Vorpommern“ die Angabe „(Landesrichtergesetz - RiG M-V)“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Wortlaut zu § 15 wird das Wort „Zuständigkeit“ durch das Wort „Aufgabe“ ersetzt und nach dem Wort „Richterrates“ das Wort „Beteiligung“ eingefügt.
 - b) Nach dem neuen Wortlaut zu § 15 werden folgende Wörter eingefügt:
 - „§ 15a Bildung von Richterräten
 - § 15b Zusammensetzung der Richterräte
 - § 15c Wahlgrundsätze
 - § 15d Wahlberechtigung und Wählbarkeit
 - § 15e Wahlverfahren
 - § 15f Entsprechende Geltung für Bezirksrichterräte und Hauptrichterrat
 - § 15g Zuständigkeit der Richterräte
 - § 16 Mitbestimmung
 - § 16a Mitwirkung
 - § 16b Beteiligungsgespräch
 - § 17 Mitbestimmungsverfahren
 - § 18 Einigungsstelle
 - § 18a Entscheidung der Einigungsstelle in Mitbestimmungsverfahren
 - § 19 Mitwirkungsverfahren
 - § 19a Entsprechende Geltung für Bezirksrichterräte und Hauptrichterrat“
 - c) Der Wortlaut zu § 22 wird wie folgt gefasst:
 - „Aufgaben und Zuständigkeit der Präsidialräte“

- d) Im Wortlaut zu § 28 werden die Wörter „Verfahren bei der Beteiligung“ durch das Wort „Beteiligungsverfahren“ ersetzt.
- e) Nach dem Wortlaut zu § 28 werden folgende Wörter eingefügt: „§ 28a Verfahren bei abweichender Stellungnahme des Präsidialrates“.
- f) Nach dem Wortlaut zu § 55 werden folgende Wörter eingefügt: „§ 55a Beteiligungsverfahren und Rechtsweg“ „§ 55b Beteiligung in gemeinsamen Angelegenheiten“.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Richterräte für die Beteiligung nach Maßgabe der §§ 16 und 16a“
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt
- „(4) Soweit dieses Gesetz in Bezug auf die Richtervertretungen und die Einigungsstellen keine Vorschriften enthält, sind auf diese die Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“
4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Rechtsweg

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung und der Tätigkeit der Richtervertretungen steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Die Spruchkörper entscheiden in der Besetzung von drei Berufsrichtern ohne Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren entsprechend. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht Greifswald. Mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes gehen die bei dem Verwaltungsgericht Schwerin anhängigen Verfahren nach Satz 1 mit dem Verfahrensstand, in dem sie sich befinden, auf das Verwaltungsgericht Greifswald über.

(2) Bei Rechtsstreitigkeiten in gemeinsamen Angelegenheiten (§ 15 Satz 3) entscheiden die Gerichte in der Besetzung nach § 88 Personalvertretungsgesetz.“

5. Die §§ 15 bis 20 werden wie folgt gefasst:

**„§ 15
Aufgabe des Richterrates, Beteiligung**

Der Richterrat hat die Aufgabe, sich für die Interessen der Richter einzusetzen. Er ist bei der Regelung der Angelegenheiten der Richter nach Maßgabe der §§ 16 und 16a zu beteiligen. Bei Angelegenheiten, die die Richter und die sonstigen Beschäftigten eines Gerichts in gleicher Weise betreffen (gemeinsame Angelegenheiten), ist statt des Richterrats der um die entsandten Mitglieder des Richterrats (§ 20) erweiterte Personalrat zu beteiligen.

**§ 15a
Bildung von Richterräten**

(1) Richterräte werden gebildet

1. bei dem Oberlandesgericht,
2. bei den Landgerichten,
3. bei den Amtsgerichten,
4. bei dem Oberverwaltungsgericht
5. bei den Verwaltungsgerichten
6. bei dem Finanzgericht
7. bei dem Landesarbeitsgericht
8. bei den Arbeitsgerichten
9. bei dem Landessozialgericht,
10. bei den Sozialgerichten.

(2) Bezirksrichterräte werden gebildet

1. bei dem Oberlandesgericht,
2. bei dem Oberverwaltungsgericht,
3. bei dem Landessozialgericht,
4. bei dem Landesarbeitsgericht.

(3) Der Hauptrichterrat wird bei dem Justizministerium für die Gerichte aller Gerichtsbarkeiten gebildet.

**§ 15b
Zusammensetzung der Richterräte**

(1) Der Richterrat besteht

1. bei Gerichten mit 50 und mehr wahlberechtigten Richtern aus fünf Richtern,
2. bei Gerichten mit mehr als 14 und weniger als 50 wahlberechtigten Richtern aus drei Richtern,
3. im Übrigen aus einem Richter.

- (2) Der Bezirksrichterrat besteht aus drei Richtern.
- (3) Der Hauptrichterrat besteht aus fünf Richtern.
- (4) Jeder Richterrat hat mindestens ein Ersatzmitglied.

§ 15c Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Richterräte werden von den Richtern aus ihrer Mitte geheim und unmittelbar gewählt.
- (2) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten für die Wahl die Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes entsprechend.
- (3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.
- (4) Zur Wahl des Richterrats können die wahlberechtigten Richter Wahlvorschläge einreichen. Bei Gerichten mit bis zu 20 wahlberechtigten Richtern kann jeder Richter einen Wahlvorschlag unterbreiten. Bei Gerichten mit mehr als 20 wahlberechtigten Richtern müssen die Wahlvorschläge von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Richter unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung durch zehn wahlberechtigte Richter genügt in jedem Fall.

§ 15d Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Richter, die am Wahltag bei dem Gericht beschäftigt sind, für das der Richterrat gebildet wird.
- (2) Nicht wählbar sind die Leitung des Gerichts und deren ständige Vertretung.
- (3) Ein an ein anderes Gericht abgeordneter Richter ist für den Richterrat des Gerichts, an das er abgeordnet ist, nicht wählbar. Er wird wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Zu diesem Zeitpunkt verliert er seine Wahlberechtigung und Wählbarkeit für den Richterrat des bisherigen Gerichts. Gehört er dem Richterrat des bisherigen Gerichts an, so scheidet er zum selben Zeitpunkt aus. Entsprechendes gilt, wenn ein Richter länger als sechs Monate an eine andere Dienststelle abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt ist.

§ 15e Wahlverfahren

Zur Vorbereitung der Wahl bestellt der Richterrat einen Wahlvorstand. Soweit noch kein Richterrat besteht, beruft der Präsident oder der Direktor des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird, eine Versammlung der wahlberechtigten Richter ein. Die Richterversammlung wählt einen Versammlungsleiter und bestellt einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus drei Richtern. Der Wahlvorstand führt die Wahl durch. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz entsprechend.

§ 15f Entsprechende Geltung für Bezirksrichterräte und Hauptrichterrat

Die §§ 15c bis e gelten für die Bezirksrichterräte und den Hauptrichterrat entsprechend.

§ 15g Zuständigkeit der Richterräte

(1) In eigenen Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Dienststelle befugt ist, ist die bei ihr gebildete Richtervertretung zu beteiligen.

(2) In gerichts- oder gerichtsbarkeitsübergreifenden Angelegenheiten der Richter, in denen der Präsident eines übergeordneten Gerichts, bei dem eine Stufenvertretung gebildet ist, oder die oberste Dienstbehörde entscheidet, ist die bei der zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung der Richter zuständig. Bei Abordnungen und Versetzungen sind die Richterräte der aufnehmenden Dienststelle zu beteiligen.

(3) Hat die Dienststelle über beteiligungspflichtige Angelegenheiten von Richtern zu entscheiden, die ihr nicht angehören, und ist eine für diesen Richter zuständige Richtervertretung bei ihr nicht vorhanden, so wird auf Ersuchen der entscheidungsbefugten Dienststelle die zuständige Richtervertretung derjenigen Dienststelle beteiligt, der der Richter angehört.

§ 16 Mitbestimmung

(1) Der Richterrat bestimmt mit bei

1. den in Absatz 2 genannten personellen Maßnahmen,
2. allgemeinen personellen Angelegenheiten,
3. sozialen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen und
4. organisatorischen Maßnahmen,

die die Richter einer Dienststelle insgesamt oder als Einzelne betreffen oder sich auf diese auswirken. Soweit in den Absätzen 3 bis 5 einzelne Maßnahmen benannt sind, handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, die die Mitbestimmung bei Maßnahmen von ähnlichem Gewicht nicht ausschließt. Die Absätze 3 bis 5 regeln die dort aufgeführten Sachverhalte abschließend; ein Rückgriff auf Absatz 1 ist ausgeschlossen. Unterfällt eine Maßnahme sowohl einem in den Absätzen 2 bis 5 als auch einem in § 16a aufgeführten Tatbestand, so ist nur die Beteiligung nach § 16a durchzuführen.

(2) Personelle Maßnahmen sind

1. die Erteilung eines Dienstleistungsauftrages an einen Richter auf Probe durch den Präsidenten eines oberen Landesgerichts,
2. die Auswahl für eine Erprobung,
3. die Auswahl für eine Teilnahme an Fortbildungs- oder Personalentwicklungsmaßnahmen, wenn mehr Bewerbungen vorhanden sind, als Plätze zur Verfügung stehen,
4. die Untersagung der Übernahme einer Nebentätigkeit,
5. Die Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung oder auf Urlaub mit Ausnahme von Erholungsurlaub und Sonderurlaub.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen in Bezug auf Gerichtsleitungen und deren ständige Vertretung. Bei Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 erfolgt die Mitbestimmung nur, wenn der Betroffene dies beantragt.

(3) Allgemeine personelle Maßnahmen sind insbesondere

1. die Aufstellung von Grundsätzen über die Durchführung der Fortbildung,
2. die Bestimmung des Inhalts von Beurteilungsrichtlinien und
3. Personalentwicklungskonzepte, der Erlass von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Beförderungen und vergleichbaren Maßnahmen.

(4) Soziale und sonstige innerdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

1. die Aufstellung eines verbindlichen Urlaubsplanes
2. die Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubes für einen Richter, wenn mit der Dienststelle kein Einverständnis erzielt wird,
3. die Errichtung, Verwaltung und Auflösung einer Sozialeinrichtung,
4. eine Unterstützung, ein Vorschuss und eine ähnliche soziale Zuwendung, wobei auf Verlangen des Antragstellers nur ein von diesem bestimmtes Mitglied des Richterrats anstelle des Richterrats mitbestimmt,
5. die Bestellung und Abberufung von Vertrauens-, Vertrags- und Betriebsärzten sowie von Beauftragten für Arbeitssicherheit und Sonderaufgaben im sozialen Bereich, soweit die Beteiligung nicht in anderer Weise gesetzlich geregelt ist,
6. Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einschließlich der Erstellung von Arbeitsschutzprogrammen sowie Regelungen, die der Verhütung von Dienstunfällen und Berufskrankheiten sowie dem Gesundheitsschutz, auch mittelbar, dienen,
7. die Regelung der Ordnung in der Dienststelle, des Verhaltens der Beschäftigten und des Schutzes vor sexueller Belästigung,
8. die Bestimmung des Inhalts von Personalfragebögen mit Ausnahme von Fragebögen im Rahmen der Rechnungsprüfung und von Organisationsuntersuchungen und
9. die Aufstellung von Grundsätzen über das Vorschlagswesen.

(5) Organisatorische Maßnahmen sind insbesondere:

1. die Festlegung oder Veränderung des Umfangs der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Richter für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft außerhalb von Besoldungs- und Versorgungsleistungen sowie von Beihilfen, Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenrecht,
2. die Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Richter zu überwachen,
3. die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
4. Maßnahmen zur Erhebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
5. die Aufstellung und wesentliche Änderung von Plänen zur Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
6. die Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und
7. die Bestellung und Abberufung von Beauftragten für den Datenschutz.

(3) Die Mitbestimmung nach den Absätzen 2, 3 und 5 Nummer 2 bis 4 und 6 erstreckt sich nicht auf Einzelfallentscheidungen

8. im Besoldungs-, Versorgungs-, Beihilfe-, Reisekosten-, Trennungsgeld und Umzugskostenrecht, im Disziplinarrecht sowie im Recht der Heilfürsorge oder
9. zur Umsetzung eines Reform –oder Umstrukturierungskonzeptes,
 - a) das mindestens Rahmenbedingungen für den notwendigen personellen Vollzug enthält, denen die nach Buchstabe b Beteiligten zugestimmt haben, und
 - b) an dessen Ausarbeitung die bei den für den personellen Vollzug zuständigen Dienststellen gebildeten Richterräte oder an ihrer Stelle die zuständigen Stufenvertretungen oder von diesen bestimmte Mitglieder beteiligt waren.

§ 16a Mitwirkung

(1) Folgende Maßnahmen bedürfen der Mitwirkung des Richterrats:

1. die Abordnung eines Richters auf Lebenszeit mit dessen Zustimmung, wenn die Abordnung länger als drei Monate dauert; ausgenommen sind Abordnungen, die in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit Personalentscheidungen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 stehen,
2. die Versetzung eines Richters auf Lebenszeit, wenn nicht nach § 22 der Präsidialrat zu beteiligen ist,
3. die Übertragung eines weiteren Richteramtes bei einem anderen Gericht,
4. die dauerhafte Übertragung von Verwaltungsaufgaben mit Ausnahme der Übertragung von Verwaltungsaufgaben zum Zwecke der Erprobung,

5. die Bestellung des Leiters einer Referendararbeitsgemeinschaft,
6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, wenn die Beteiligung von dem betroffenen Richter beantragt wird, wobei die Dienststelle auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen hat,
7. die Anordnung von Organisationsuntersuchungen
8. der Abschluss von Budgetvereinbarungen,
9. die Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
10. wesentliche Entscheidungen der obersten Dienstbehörde zur Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie zur Anmietung von Diensträumen,
11. die Aufstellung von Grundsätzen über die Einrichtung von Heimarbeitsplätzen/Telearbeitsplätzen oder die räumliche Auslagerung von Arbeit aus der Dienststelle,
12. die Erhebung der Disziplinklage, sofern der Betroffene dies beantragt und
13. Maßnahmen von ähnlichem Gewicht, wenn sie nicht in den vorstehenden Nummer 1 bis 12 aufgeführt sind.

(2) Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gilt nicht für Maßnahmen, die die Gerichtsleitung oder deren ständige Vertretung betreffen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummern 7 bis 10 sind als gemeinsame Angelegenheiten (§ 20) zu behandeln.

§ 16b Beteiligungsgespräch

(1) Angelegenheiten nach §§ 16 und 16a kann mit dem Ziel der Einigung (Beteiligungsgespräch) erörtern:

1. die Dienststelle mit dem bei ihr gebildeten Richterrat,
2. die übergeordnete Dienststelle mit dem bei ihr gebildeten Bezirksrichterrat oder, wenn die übergeordnete Dienststelle die oberste Dienstbehörde ist, diese mit dem Hauptrichterrat.

Beteiligungsgespräche finden einmal im Vierteljahr im Rahmen der Quartalsgespräche und ansonsten auf Antrag der Dienststelle oder des Richterrates anlassbezogen statt. In den Beteiligungsgesprächen ist der Richterrat auch über beabsichtigte Haushaltsanmeldungen im Rahmen des Verfahrens der Haushaltsaufstellung zu unterrichten.

(2) Zu den Beteiligungsgesprächen lädt die Dienststelle den Richterrat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, die zur Vorbereitung auf das Gespräch erforderlichen Unterlagen sind dem Richterrat rechtzeitig zugänglich zu machen. Bei anlassbezogenen Beteiligungsgesprächen kann die Einladungsfrist in dringenden Fällen bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(3) Über das Ergebnis des Beteiligungsgesprächs fertigt die Dienststelle ein Protokoll, das mit der Gegenzeichnung durch das vorsitzende Mitglied des Richterrats wirksam wird. Ist eine Einigung nicht erzielt worden, so können die Dienststelle und der Richterrat einvernehmlich bestimmen, die Angelegenheit in einem weiteren Beteiligungsgespräch zu erörtern. Eine nochmalige Vertagung derselben Angelegenheit ist unzulässig.

(4) Ist eine Einigung erzielt worden, so gilt im Fall einer mitbestimmungspflichtigen Maßnahme die Zustimmung des Richterrats als erteilt und im Fall einer mitwirkungsbedürftigen Maßnahme diese als gebilligt.

(5) Ist eine Einigung nicht erzielt worden, so kann der Richterrat noch innerhalb von zwei Wochen nach dem Gespräch der Maßnahme schriftlich zustimmen oder sie schriftlich billigen; in dringenden Fällen kann die Dienststelle diese Frist bis auf drei Tage abkürzen. Wird auch nach Satz 1 keine Einigung erreicht, so kann bei mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen das Verfahren nach § 17 Absatz 4 bis 9 und bei mitwirkungsbedürftigen Maßnahmen das Verfahren nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 betrieben werden; die Fristen beginnen mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist.

(6) Dienststelle und Richterrat können weitere Einzelheiten - auch Abweichungen von der Schriftform - in einer Dienstvereinbarung regeln.

§ 17

Mitbestimmungsverfahren

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Richterrats unterliegt, bedarf sie seiner Zustimmung.

(2) Ist eine mitbestimmungsbedürftige Maßnahme nicht bereits in einem Beteiligungsgespräch nach § 16b erörtert worden, so unterrichtet die Dienststelle den Richterrat über die beabsichtigte Maßnahme und beantragt die Zustimmung. Der Richterrat kann verlangen, dass die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet. Der Richterrat hat über die beantragte Zustimmung zu beschließen und den Beschluss innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Dienststelle die Frist auf eine Woche abkürzen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag dem vorsitzenden Mitglied des Richterrates zugeht. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Richterrat sie nicht innerhalb der genannten Frist unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert. Soweit der Richterrat dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorträgt, die für den Richter ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, hat die Dienststelle diesem Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerungen sind aktenkundig zu machen.

(3) Der Richterrat kann eine Maßnahme, die seiner Mitbestimmung unterliegt, schriftlich bei der Dienststelle beantragen. Das gilt nicht bei einer Maßnahme, die nur einzelne Richter betrifft und keine Auswirkungen auf die Belange der Gesamtheit der in der Dienststelle beschäftigten Richter hat, wenn die Betroffenen selbst klagebefugt sind. Die Dienststelle teilt dem Richterrat innerhalb von zwei Wochen schriftlich mit, ob sie dem Antrag entsprechen will. Sie führt die beantragte Maßnahme in angemessener Frist durch, wenn sie nicht innerhalb der in Satz 3 genannten Frist schriftlich unter Angabe von Gründen dem Richterrat ihre Ablehnung mitgeteilt hat. Satz 4 gilt nicht, wenn der Durchführung Rechtsvorschriften, insbesondere das Haushaltsrecht, entgegenstehen.

(4) Einigen sich die Dienststelle und der Richterrat nicht, so kann jede Seite die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle vorlegen, bei der ein Bezirksrichterrat oder, wenn diese die oberste Dienstbehörde ist, der Hauptrichterrat gebildet wurde. In den Fällen des Absatzes 3 verhandelt die übergeordnete Dienststelle mit der bei ihr gebildeten Stufenvertretung und nimmt innerhalb eines Monats dieser gegenüber zu dem Antrag des Richterrats schriftlich Stellung. In den anderen Fällen beteiligt die übergeordnete Dienststelle umgehend die bei ihr gebildete Stufenvertretung. Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Ist bei einer Dienststelle neben dem Richterrat, mit dem eine Einigung nicht zustande kam oder dessen Antrag auf Durchführung einer zustimmungspflichtigen Maßnahme abgelehnt wurde, ein Bezirksrichterrat gebildet worden, so wird dieser beteiligt. Für das Verfahren gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Einigen sich ein oberes Landesgericht und der dort gebildete Bezirksrichterrat nicht, so kann jede Seite die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Stellungnahme oder nach Ablauf der in Absatz 4 Satz 2 genannten Frist der obersten Dienstbehörde vorlegen. Die oberste Dienstbehörde hat den Hauptrichterrat unverzüglich zu unterrichten. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(7) Einigen sich die oberste Dienstbehörde und der bei ihr gebildete Hauptrichterrat nicht, so kann jede Seite innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Stellungnahme oder nach Ablauf der in Absatz 4 Satz 2 genannten Frist die Einigungsstelle (§ 18) anrufen. In den anderen Fällen entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig.

(8) Die in Absatz 1 bis 7 genannten Fristen können im Einzelfall in beiderseitigem Einvernehmen zwischen der Dienststelle und der jeweiligen Richtervertretung verlängert werden. Durch Dienstvereinbarung können andere Fristen sowie eine Abweichung von der Schriftform vorgesehen werden.

(9) Der Leiter der Dienststelle kann Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig regeln. Die vorläufige Regelung ist als solche zu kennzeichnen und von der Dienststelle zu begründen.

§ 18 Einigungsstelle

(1) Bei der obersten Dienstbehörde wird für die Dauer der Amtszeit der Richtervertretungen eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. Zwei der weiteren Mitglieder bestellt die oberste Dienstbehörde. Ferner bestellen je zwei weitere Mitglieder, die Richter sein müssen,

1. der Hauptrichterrat für die Mitwirkung der Einigungsstelle in den Fällen des § 17 Absatz 7 und
2. der Präsidialrat für die Mitwirkung in den Fällen des § 28a Absatz 2.

- (2) Einigen sich die oberste Dienstbehörde und die beteiligten Richtervertretungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Amtszeit auf ein vorsitzendes Mitglied, so wird dieses von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesverfassungsgerichts bestellt. Ist die zur Bestellung berufene Person zugleich Mitglied des Präsidialrates, so obliegt die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Für jedes Mitglied der Einigungsstelle ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.
- (4) Die Mitglieder der Einigungsstelle üben ihr Amt unabhängig und frei von Weisungen aus. § 11 Absatz 3 und § 13 gelten entsprechend.

§ 18a

Entscheidungen der Einigungsstelle im Mitbestimmungsverfahren

- (1) Folgt die Einigungsstelle nicht dem Antrag der obersten Dienstbehörde, so spricht sie in den Fällen des § 16 Absatz 2, 3 und 5 eine Empfehlung an die oberste Dienstbehörde aus. Diese entscheidet sodann endgültig.
- (2) In den Fällen des § 16 Absatz 4 bindet die Entscheidung der Einigungsstelle die Beteiligten. An die Stelle der Entscheidung tritt jedoch eine Empfehlung der Einigungsstelle an die oberste Dienstbehörde, wenn von einem Beschluss der Landesregierung abgewichen werden soll oder die Entscheidung durch die Landesregierung oder geschäftsübergreifend durch den Ministerpräsidenten zu treffen ist.
- (3) Die oberste Dienstbehörde kann bei einer Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1, die wegen ihrer Auswirkung auf das Gemeinwesen die Regierungsgewalt wesentlich berührt, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Einigungsstelle die endgültige Entscheidung der Landesregierung beantragen.
- (4) Weicht die endgültige Entscheidung der obersten Dienstbehörde oder der Landesregierung von einer Entscheidung oder Empfehlung der Einigungsstelle ab, so ist dies dem beteiligten Richterrat und der Einigungsstelle bekannt zu geben und diesen gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 19

Mitwirkungsverfahren

- (1) Soweit der Richterrat an Entscheidungen mitwirkt und die beteiligungsbedürftige Maßnahme nicht nach § 16b in einem Beteiligungsgespräch erörtert worden ist, so ist dem Richterrat vor Durchführung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Richterrat kann verlangen, dass die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme schriftlich begründet oder mit ihm erörtert. Die Entscheidung über die Billigung der Maßnahme ist der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Dienststelle diese Frist bis auf eine Woche abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag dem vorsitzenden Mitglied des Richterrats zugeht. Die beabsichtigte Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Richterrat sich nicht innerhalb der Frist schriftlich unter Angabe von Gründen äußert.

(2) Entspricht die Dienststelle den Einwendungen des Richterrats nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt sie ihm ihre Entscheidung unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Der Richterrat kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung der übergeordneten Dienststelle beantragen. Diese entscheidet nach Verhandlung mit dem Bezirksrichterrat oder, wenn übergeordnete Dienststelle die oberste Dienstbehörde ist, mit dem Hauptrichterrat. Absatz 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Der Richterrat kann eine Maßnahme, die seiner Beteiligung nach Absatz 1 unterliegt, schriftlich bei der Dienststelle beantragen. Das gilt nicht bei einer Maßnahmen, die nur einzelne Richter betrifft und keine Auswirkungen auf die Belange der Gesamtheit der in der Dienststelle beschäftigten Richter hat, wenn die Betroffenen selbst klagebefugt sind. Die Dienststelle gibt dem Richterrat innerhalb von zwei Wochen schriftlich bekannt, ob sie dem Antrag entsprechen will. Sie führt die beantragte Maßnahme in angemessener Frist durch, wenn sie dem Richterrat nicht innerhalb der in Satz 3 genannten Frist schriftlich unter Angabe von Gründen ihre Ablehnung mitgeteilt hat. Dienststelle und Richterrat können im Einzelfall die Verlängerung der in Satz 3 genannten Frist vereinbaren. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Durchführung Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsrechts, entgegenstehen.

(4) § 17 Absatz 8 und 9 gilt entsprechend.

§ 20

Gemeinsame Aufgaben von Richterrat und Personalrat

In Angelegenheiten, die Richter und die sonstigen Beschäftigten eines Gerichts in gleicher Weise betreffen (gemeinsame Angelegenheiten), ist statt des Richterrats der um entsandte Mitglieder des Richterrats erweiterte Personalrat zu beteiligen. Dabei entsendet der Richterrat ein Mitglied in einen Personalrat, der aus nicht mehr als drei Mitgliedern besteht, im Übrigen zwei Mitglieder, soweit der Richterrat aus drei oder mehr Mitgliedern besteht.“

6. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Aufgaben und Zuständigkeit der Präsidialräte

(1) Der Präsidialrat ist zu beteiligen

1. bei der Übertragung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Einstiegsamtes,
2. bei der Entscheidung
 - a) über die Übernahme eines Richters auf Probe oder kraft Auftrags in das Richterverhältnis auf Lebenszeit,
 - b) nach Buchstabe a über die Übertragung eines Richteramts bei einem bestimmten Gericht, wenn keine Ausschreibung erfolgt ist,
3. vor der Entlassung eines Richters auf Probe oder kraft Auftrags (§ 22 und 23 Deutsches Richtergesetz),

4. im Falle der Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 Deutsches Richtergesetz) vor der Übertragung eines anderen Richteramtes und vor der Amtsenthebung eines Richters und
 5. vor der Abordnung eines Richters auf Lebenszeit ohne seine Zustimmung.
- (2) Der Präsidialrat ist auf sein Verlangen fortlaufend über die Bewerberlage hinsichtlich der Richter auf Probe und kraft Auftrags zu unterrichten. Bei den Bewerbungsgesprächen darf ein von den Präsidenten, den ständigen Mitgliedern sowie sämtlichen nichtständigen Mitgliedern des Präsidialrates bestelltes Mitglied anwesend sein. Die Einzelheiten können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.
- (3) Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 der Präsidialrat der Gerichtsbarkeit, in der der Richter verwendet werden soll, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 bis 5 der Präsidialrat der Gerichtsbarkeit, bei der der Richter verwendet wird.“
7. In § 24 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 15d Absatz 3“ ersetzt.
 8. § 28 wird wie folgt gefasst:

**„§ 28
Beteiligungsverfahren**

- (1) Ist der Präsidialrat zu beteiligen, so beantragt die oberste Dienstbehörde seine Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrags bei dem vorsitzenden Mitglied des Präsidialrates. Äußert sich der Präsidialrat nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt.
- (2) In den Fällen des § 22 Absatz 1 Nummern 1 und 2 teilt die oberste Dienstbehörde die Namen aller Bewerber oder aller in Betracht kommenden Richter mit und bezeichnet die Person, die ernannt werden soll. Liegt ein Besetzungsbericht eines Gerichts vor, so teilt die oberste Dienstbehörde die Reihenfolge der vorgeschlagenen Bewerber mit. Sie fügt die Bewerbungsunterlagen, die Personal- und Befähigungsnachweise aller Bewerber und den von der obersten Dienstbehörde gefertigten Auswahlvermerk bei.
- (3) Der Präsidialrat gibt eine schriftlich begründete Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber ab, den die oberste Dienstbehörde ernennen will. Er kann auch zu anderen Bewerbern Stellung nehmen und im Rahmen der Bewerbungen Gegenvorschläge machen.
- (4) Personalakten dürfen dem Präsidialrat nur mit Zustimmung der betroffenen Person vorgelegt werden.

9. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Verfahren bei abweichender Stellungnahme des Präsidialrates

- (1) Spricht sich der Präsidialrat in seiner Stellungnahme in den Beteiligungsfällen des § 22 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 gegen die fachliche oder persönliche Eignung der vorgeschlagenen Person oder in den Beteiligungsfällen des § 22 Absatz 1 Nummer 3, 4 oder 5 gegen die beabsichtigte Maßnahme aus oder macht er einen Gegenvorschlag, so ist die Angelegenheit zwischen dem Präsidialrat und der Leitung der obersten Dienstbehörde oder deren Vertretung mündlich zu erörtern.
- (2) Führt die Erörterung nicht zu einer Einigung, so kann die oberste Dienstbehörde oder der Präsidialrat im Falle eines Gegenvorschlags die Einigungsstelle (§ 18) anrufen. Dabei ist auch die Stellungnahme des Präsidialrats vorzulegen.
- (3) Wird unter Vermittlung der Einigungsstelle eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet die Einigungsstelle durch Beschluss
1. in den Fällen des § 22 Absatz 1 Nummer 1 oder 2, ob sie die vorgeschlagene Person für geeignet hält,
 2. in den Fällen des § 22 Absatz 1 Nummer 4, ob sie die beabsichtigte oder eine andere Maßnahme für gerechtfertigt hält und
 3. in den Fällen des § 22 Absatz 1 Nummer 3 oder 5, ob sie die Entlassung oder Abordnung für gerechtfertigt hält.
- (4) Hat der Präsidialrat in einer Stellungnahme einen anderen Bewerber für besser geeignet bezeichnet, so beschränkt sich die Tätigkeit der Einigungsstelle auf die Vermittlung.
- (5) Ist der Ministerpräsident für die Maßnahme zuständig, so legt ihm die oberste Dienstbehörde zugleich mit ihrem Vorschlag auch den Beschluss der Einigungsstelle vor.“
10. In § 31 Satz 2 werden die Wörter „Landgericht Schwerin“ durch die Wörter „Verwaltungsgericht Greifswald“ und das Wort „Oberlandesgericht“ durch das Wort „Oberverwaltungsgericht“ ersetzt.
11. § 36a Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorsitzende und der ständige Beisitzer müssen dem Verwaltungsgericht Greifswald angehören.

(2) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts Greifswald bestimmt den Vorsitzenden und die ständigen Beisitzer für die einzelnen Amtsperioden (§ 35 Absatz 2).“

12. § 36 d Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In § 36a Absatz 4 tritt an die Stelle des Präsidiums des Verwaltungsgerichts Greifswald das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts.“

13. Dem § 39 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Fristen des § 17 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Landesdisziplinargesetzes beginnen auch mit der Erhebung der Disziplinaranzeige neu zu laufen.“

14. Dem § 54 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Für die Aufgaben, Rechtstellung und Zuständigkeit der Staatsanwaltsräte gelten die Regelungen des § 1 Absatz 2 bis 4 und die §§ 12, 13, 15, 15g, 16, 16a und 22 entsprechend.

(5) Ergänzend zu § 16 unterliegen der Mitbestimmung

1. die Versetzung zu einer anderen Dienststelle, die Umsetzung innerhalb der Dienststelle, mit der ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist, die Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn dadurch die Möglichkeit einer Beförderung oder Höhergruppierung eröffnet oder ausgeschlossen wird,
2. die Abordnung eines Staatsanwalts ohne dessen Zustimmung für die Dauer von mehr als drei Monaten,
3. Regelungen zum Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie zur Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, die Einführung, Ausgestaltung und Aufhebung der gleitenden Arbeitszeit,
4. die Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit, soweit sie vorauszusehen oder nicht durch Erfordernisse des Betriebsablaufs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedingt sind und
5. die Festlegung von Methoden der Arbeitsüberwachung.

(6) Ergänzend zu § 16a Absatz 1 unterliegen der Mitwirkung

1. die Versetzung eines Staatsanwalts in den vorzeitigen Ruhestand, wenn der Staatsanwalt dies beantragt und
2. die Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes einschließlich der Eil- und Bereitschaftspläne für die Staatsanwälte.“

15. Nach § 55 werden die folgenden §§ 55a und 55b eingefügt:

**„§ 55a
Beteiligungsverfahren und Rechtsweg**

- (1) Für die Beteiligung in Angelegenheiten der Staatsanwälte gelten die Regelungen der §§ 16b bis 19 entsprechend.
- (2) Für die Beteiligung in Angelegenheiten des erweiterten Hauptstaatsanwaltsrates gelten die Regelungen der §§ 28 bis 30 entsprechend.
- (3) Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung und Tätigkeit der Staatsanwaltschaften gilt die Regelung des § 14 entsprechend.

**§ 55b
Beteiligung in gemeinsamen Angelegenheiten**

Für die Beteiligung in Angelegenheiten der Staatsanwälte und der sonstigen Beschäftigten einer Dienststelle gilt die Regelung des § 20 entsprechend.“

16. § 59 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Fristen des § 17 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Landesdisziplinalgesetzes beginnen auch mit der Erhebung der Disziplinklage neu zu laufen.“

17. § 61 wird wie folgt gefasst:

**„§ 61
Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom ... (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) gewählten Richter- und Staatsanwaltschaften bleiben für die bis zum 30. November 2019 laufende Amtsperiode im Amt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 5, § 15b Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4, tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Das Landesrichtergesetz sieht in der geltenden Fassung eine Beteiligung des Richterrates nur an den allgemeinen und sozialen Angelegenheiten vor (§ 15 Satz 1). Soweit sich aus dem Landesrichtergesetz und dem Deutschen Richtergesetz (DRiG) nichts anderes ergibt, wird auf die entsprechende Geltung des Personalvertretungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (PersVG M-V) verwiesen (§ 15 Satz 3). Insbesondere im Bereich personeller Maßnahmen bleiben die Beteiligungsrechte der Richtervertretungen - auch unter Berücksichtigung der den Präsidialräten zugewiesenen Aufgaben - hinter denjenigen der Personalvertretungen zurück.

Ausgehend von den bundesrechtlichen Mindeststandards in §§ 73 und 75 DRiG sind die bestehenden Regelungen einer Prüfung unterzogen worden, in welchen Bereichen eine Stärkung der Beteiligungsrechte angezeigt ist und welche Art der Beteiligung in Betracht kommt. Zur Erreichung praktikabler und ausgewogener Ergebnisse wurde auf die Erfahrungen mit bestehenden Beteiligungssystemen anderer Länder zurückgegriffen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes (Artikel 1) werden die notwendigen Änderungen vorgenommen, um die bestehenden Regelungen in Bezug auf die Beteiligungsrechte von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an die des PersVG M-V anzugleichen. Dabei wird bezüglich der Beteiligungsrechte ein gleiches Niveau angestrebt, soweit nicht spezifische Bedürfnisse einer Berufsgruppe abweichende Regelungen verlangen. Mit Blick auf die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Justiz wird von dem bisherigen generellen Verweis auf die personalvertretungsrechtlichen Regelungen des Landes abgesehen und die Beteiligungsrechte werden eigenständig im Landesrichtergesetz geregelt. Dies gilt auch für die Beteiligungsrechte der Staatsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege und als Strafverfolgungs- und Anklagebehörde wegen ihrer Nähe zur Dritten Gewalt.

An den bestehenden und in der Praxis bewährten Strukturen der Gliederung der Stufenvertretungen wie auch an dem Dualismus zwischen Richter- bzw. Staatsanwaltsräten und Präsidialrat bzw. erweitertem Hauptstaatsanwaltsrat wird festgehalten. Zudem wird die Einigungsstelle eigenständig im Gesetz geregelt.

Die Beteiligungsrechte werden inhaltlich präzisiert und angemessen erweitert. Die Beteiligung der Richter- und Staatsanwaltsräte erfolgt auch bei organisatorischen und personellen Maßnahmen, soweit nicht die Zuständigkeit des Präsidialrats bzw. des erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat gegeben ist. Es wird zwischen der Mitbestimmung und der Mitwirkung als der schwächeren Form der Beteiligung unterschieden.

Neben seinen bisherigen Zuständigkeiten bei der Beförderung, Anstellung und Entlassung von Richterinnen und Richtern auf Probe bzw. kraft Auftrags wird der Präsidialrat auch im Falle einer Veränderung der Gerichtsorganisation vor der Übertragung eines anderen Richteramtes und vor der Amtsenthebung einer Richterin oder eines Richters sowie vor der Abordnung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit ohne ihre bzw. seine Zustimmung beteiligt. Ein Mitglied des Präsidialrats kann bei Bewerbungsgesprächen für Neueinstellungen teilnehmen.

Die bewährten Verfahrensregelungen werden eigenständig im Landesrichtergesetz geregelt, um gegenüber dem allgemeinen Personalvertretungsrecht bestehenden justizspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Ergänzt wird das Verfahren durch das gegenüber dem formellen Beteiligungsverfahren flexibleren Instrument eines turnusmäßigen oder anlassbezogenen Beteiligungsgespräches.

An der Rechtswegzuweisung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird festgehalten, wobei eine Konzentration der erstinstanzlichen Verfahren bei dem bereits für das Personalvertretungsrecht zuständigen Verwaltungsgericht Greifswald erfolgt. Wie im Personalvertretungsrecht finden die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren Anwendung.

Die vorgenannten Änderungen orientieren sich an den Empfehlungen einer durch das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Hauptrichterrat und dem Hauptstaatsanwaltsrat eingesetzten Expertenkommission.

2. Die bislang bestehende organisatorische Angliederung der Richterdienstgerichtsbarkeit bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit verlagert. Die Besetzung des Richterdienstgerichts und des Dienstgerichtshofs wird stärker an die Verwaltungsgerichtsbarkeit angebunden.
3. Wegen der anstehenden Änderung des Landesdisziplinalgesetzes ist eine gesonderte Regelung für Richter und Staatsanwälte hinsichtlich der Unterbrechungswirkung für Maßnahmenverbote aufzunehmen.
4. Neben der Regelung zum Inkrafttreten bedarf es im Hinblick auf die geänderte Besetzung der Vertretungsgremien einer Übergangsvorschrift (Artikel 2)

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1: Änderung des Landesrichtergesetzes****Zu Nummer 1**

Es wird eine Kurzbezeichnung für das Gesetz eingeführt.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der inhaltlichen Änderungen und Umgliederung der entsprechenden Paragraphen redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 11 Richterrat und Präsidialrat)

Die Neufassung von Absatz 1 Nummer 1 erfolgt zur redaktionellen Anpassung aufgrund des Einfügens der genannten Paragraphen.

Der bislang in § 15 Absatz 3 enthaltene Verweis auf das PersVG M-V wird wegen der Neugliederung des Abschnitts aus systematischen Gründen dem § 11 in einem Absatz 4 angefügt. Dieser gilt im Hinblick auf das Ziel einer eigenständigen Regelung nur, soweit das Richtergesetz selbst keine Vorschriften bezüglich der Richtervertretungen und der Einigungsstelle enthält.

Zu Nummern 4 (§ 14 Rechtsweg)

Der bisher in § 14 Absatz 1 LRiG eröffnete Rechtsweg für Rechtsstreitigkeiten bei der Bildung und der Tätigkeit der Richtervertretungen zu den Verwaltungsgerichten entspricht der Rechtslage im Bund und in allen anderen Ländern. Es gibt keinen Grund für eine abweichende Regelung.

Für das Verfahren bietet sich die Anwendung der Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) über das Beschlussverfahren an. Die sachlichen Unterschiede zwischen dem Klageverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Beschlussverfahren nach § 80 ff. ArbGG sind gering. Für die vorgeschlagene Lösung spricht, dass die Verfahrensbeteiligten bzw. ihre Bevollmächtigten es stets mit der selben Verfahrensart zu tun haben, unabhängig davon, ob es sich um eine Rechtsstreitigkeit mit Beteiligung der Richtervertretungen oder des erweiterten Personalrates handelt, für die die Spruchkörper für Personalvertretungssachen zuständig sind. Es wird damit ein Gleichklang der Verfahren hergestellt. Die Regelung über die Gerichtskostenfreiheit in § 14 Absatz 3 der geltenden Regelung ist bei Anwendung des Beschlussverfahrens ebenso wenig erforderlich wie der Ausschluss des Vorverfahrens nach § 14 Absatz 2 Satz 3 der geltenden Fassung. Im Beschlussverfahren ergibt sich die Gerichtskostenfreiheit bereits aus § 2a Abs. 1 ArbGG; ein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) findet im Beschlussverfahren nicht statt.

Für die Besetzung der Spruchkörper in Angelegenheiten der Richtervertretungen bleibt es bei der bisherigen Regelung des § 14 Absatz 2 Satz 1. Eine Beteiligung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigter ehrenamtlicher Richter erscheint entbehrlich, da es bei den Angelegenheiten der Richtervertretungen ebenso wie im Personalvertretungsrecht um sog. Innenrecht geht. Durch die Formulierung „... in der Besetzung von drei Berufsrichtern ...“ soll das Spruchkörperprinzip deutlich werden. Die Möglichkeit der Übertragung des Verfahrens auf den Einzelrichter, welche die Kommission für nicht sachgerecht hält, ist bei Anwendung der Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren ohnehin ausgeschlossen.

Bei Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten aus gemeinsamer Beteiligung von Richterrat und Personalvertretung folgt die Besetzung der Spruchkörper nach den Regelungen des Personalvertretungsgesetzes (§ 88 Abs. 2 PersVG M-V), ohne dass es einer eigenständigen Regelung bedürfte, bereits aus dem Umstand, dass es sich bei dieser Form der Beteiligung um die Beteiligung des (erweiterten) Personalrats handelt. Die gemeinsamen Beschlüsse bleiben ihrer Qualität nach Beschlüsse des Personalrats. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen Personalrat und Dienststellenleitung sind stets die Fachkammern und Fachsenate nach dem Personalvertretungsgesetz zuständig (§ 87 Abs. 1 PersVG M-V). Eine eigenständige Regelung über die Besetzung der Gerichte in Rechtsstreitigkeiten aus gemeinsamer Beteiligung wird zu Klarstellungszwecken aufgenommen.

Wegen der bereits bestehenden Konzentration der Personalvertretungssachen bei dem Verwaltungsgericht Greifswald (§ 12 Konzentrationsverordnung) bietet sich auch für die Richtervertretungssachen eine Konzentration der erstinstanzlichen Verfahren bei diesem Gericht an. Mit der Einführung von Beteiligungsrechten bei personellen und organisatorischen Maßnahmen ist darüber hinaus zwar mit einer durchaus ins Gewicht fallenden Anzahl von Rechtsstreitigkeiten zu rechnen, die jedoch insgesamt so gering ausfallen dürfte, dass sich auch aus diesem Grunde eine Konzentration der erstinstanzlichen Verfahren anbietet. Diese wird unmittelbar in § 14 festgeschrieben. Eine Übergangsregelung ist für bis zum Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bei dem Verwaltungsgericht Schwerin anhängig gewordenen Verfahren erforderlich.

Die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschrift auf die Staatsanwaltsvertretungen erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Verweisung im Anschluss an die für die Staatsanwaltschaftsvertretungen getroffenen Regelungen.

Zu Nummer 5 (Neufassung von §§ 15 - 20)

Wegen der Änderung der Besetzung der Vertretungen, der Struktur der Beteiligungsrechte, des Verfahrens der Beteiligung und Zuständigkeit der Vertretungen werden die §§ 15 - 20 systematisch neu geordnet und gegliedert.

Zu § 15, Aufgabe des Richterrats, Beteiligung

Es bleibt bei dem Grundsatz zur Beteiligung in den nunmehr in §§ 16 und 16a genannten Beteiligungstatbeständen

In der geltenden Fassung enthält § 15 Satz 2 eine Konkurrenzklausele, wonach eine Beteiligung des Richterrats nicht stattfindet, wenn nach § 22 eine Beteiligung des Präsidialrats vorgesehen ist. Mit der ausführlichen und detaillierten Regelung der Beteiligungstatbestände und der Verlagerung der Mitbestimmung bei Stellenbesetzungen ohne Ausschreibungen auf den Präsidialrat in § 22 bedarf es keiner Konkurrenzregelung mehr.

Eine gemeinsame Angelegenheit soll nur dann vorliegen, wenn die Richterschaft und die sonstigen Beschäftigten von einer Maßnahme „in gleicher Weise“ betroffen sind. In diesen Fällen nimmt der um richterliche Mitglieder erweiterte Personalrat die Beteiligungsrechte wahr. Ist die Richterschaft von einer Maßnahme zwar auch, aber in qualitativ anderer Weise betroffen als die sonstigen Beschäftigten, übt der Richterrat die Beteiligungsrechte aus. Damit soll sichergestellt werden, dass die richterspezifischen Belange angemessene Berücksichtigung finden.

Zu § 15a, Bildung von Richterräten

Richterräte sollen abweichend von der bislang vorgesehenen Mindestgröße von mindestens fünf beschäftigten Richtern (§ 16 Absatz 1 Nummer 1c, Nummer 4b und Nummer 5b sowie Absatz 2 Satz 1) unabhängig von der Mindestzahl der an einem Gericht beschäftigten wahlberechtigten Richter bei jedem Gericht gebildet werden. Dadurch werden die richterlichen Beteiligungsrechte vor Ort angemessen gewährleistet. Damit entfällt die Erforderlichkeit des bisherigen § 16 Absatz 2. Die im Übrigen mit der geltenden Fassung inhaltsgleiche Neuregelung dient der besseren Lesbarkeit.

Zu § 15b, Zusammensetzung der Richterräte

Nach dem derzeitigen Recht (§ 16a Absatz 1) besteht der Richterrat bei Gerichten mit 50 und mehr wahlberechtigten Richtern aus fünf, bei Gerichten mit mehr als 20 und weniger als 50 wahlberechtigten Richtern aus drei und im Übrigen aus einem Richter. Diese Staffelung ist an die Regelung des § 13 PersVG M-V angelehnt. Mit der Abweichung von der an § 13 PersVG M-V angelehnten Regelung wird zudem an die Einrichtung einer Stelle für einen weiteren aufsichtführenden Richter, der in der Gerichtsverwaltung tätig ist, angeknüpft. An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richter eine Richterplanstelle ausgebracht werden (vgl. BBesO, Anlage III BBesG in der gem. § 1 Absatz 2 Nummer 1 LBesG M-V geltenden Fassung). Die Erweiterung der Beteiligung bei Entscheidungen in Justizverwaltungsangelegenheiten soll zu einer Gleichstellung der Richtervertretung gegenüber der Justizverwaltung führen. Der personellen Verstärkung der Verwaltung an den Gerichten steht als Äquivalent ein Beteiligungsgremium zur Seite, das arbeitsteilig die Aufgaben wahrnehmen kann.

Die Erweiterung der Beteiligungsrechte führt zu einem höheren Grad der Befassung der Richterräte. Um deren Arbeits- bzw. Beschlussfähigkeit sicher zu stellen, soll für jeden Richterrat (also jedes Vertretungsgremium) ein Ersatzmitglied zur Verfügung stehen. Die Terminologie lehnt sich an § 23 PersVG M-V an, der entsprechend für den Eintritt und die Heranziehung der Ersatzmitglieder gilt.

Zu §§ 15c und 15d

Die bisherige Nummerierung von § 17 ist in § 15c und von § 18 in § 15d zu ändern. Die Regelungen werden inhaltsgleich übernommen.

Zu § 15d, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Der in Absatz 2 neu eingefügte Ausschluss der Wählbarkeit der Gerichtsleitung und deren ständiger Vertretung übernimmt die Regelung des § 14 Absatz 3 PersVG M-V für die Dienststellenleiter.

Zu §§ 15e und 15f

Die bisherige Nummerierung von § 19 ist in § 15e und von § 19a in § 15f zu ändern. Die Regelungen werden inhaltsgleich übernommen.

Zu § 15g, Zuständigkeit der Richterräte (Stufenvertretung)

Mit der Erweiterung des Aufgabenbereichs der Richtervertretungen in Annäherung an das Beteiligungsniveau des PersVG M-V empfiehlt sich eine dessen Regelungen entsprechende Zuständigkeitsregelung, die zugleich auch die Zuständigkeiten der Stufenvertretung im Verhältnis zum örtlichen Richterrat festlegt. Eine solche Regelung trifft § 73 PersVG M-V. Die daran angegliche Zuständigkeitsregelung legt fest, dass derjenige Richterrat zu beteiligen ist, dessen Dienststelle über die beteiligungspflichtige Maßnahme eine Entscheidung zu treffen hat. In den Fällen, in denen ein oberstes Landesgericht oder das Justizministerium zur Entscheidung berufen ist, ist die bei der zur Entscheidung berufenen Dienststelle gebildete Stufenvertretung zuständig, also der jeweilige Bezirksrichterrat oder der Hauptrichterrat. Beteiligungspflichtige Angelegenheiten, für die Präsidenten der Landgerichte für die Richter an den Amtsgerichten ihres Bezirks zuständig sind, werden von § 15g Absatz 3 erfasst. Damit wird eine lückenlose Beteiligung gewährleistet.

Zu § 16, Mitbestimmung

Die Zuständigkeit der Richterräte beschränkt sich nach geltendem Recht auf allgemeine und soziale Angelegenheiten (§§ 11 Abs.1 Nr. 1, 15 Satz 1 LRiG). Das Beteiligungsniveau bleibt damit deutlich hinter dem des Personalvertretungsrechts zurück. Die Änderung will mit ihren am Personalvertretungsrecht und an den Richtergesetzen anderer Bundesländer orientierten Vorschlägen ein im Grundsatz gleiches Beteiligungsniveau erreichen, soweit nicht der besondere Rechtsstatus von Richterinnen und Richtern abweichende Regelungen gebietet. Die Stärkung der richterlichen Beteiligungsrechte ist ein wesentliches Element des Änderungsgesetzes und zudem Ausdruck der Gesamtverantwortung aller Beteiligten für die Funktionsfähigkeit der Justiz. Die Neuregelungen zielen auf eine geregelte und intensive vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gerichtsleitungen und Richterschaft im Hinblick auf das gemeinsame Interesse an einer qualifizierten, unabhängigen und unparteilichen Richterschaft und einer leistungsfähigen Rechtspflege.

Wie auch im Personalvertretungsrecht und in den Richtergesetzen anderer Bundesländer wird bei den Beteiligungstatbeständen unterschieden zwischen Mitbestimmung und Mitwirkung, der schwächeren Form der Beteiligung. Mit der Konkurrenzregelung in Absatz 1 Satz 4 wird dem Vorrang der Mitwirkung vor der Mitbestimmung Rechnung getragen (vgl. BVerfG, B. v. 24.05.1995 - 2 BvF 1/92 -, BVerfGE 93, 37; BVerwG, B. v. 17.07.1987 - 6 P 6/85 -, BVerwGE 78, 47 und B. v. 07.02.1980 - 6 P 35/78 -, ZBR 1981, 72; OVG Saarlouis, B. v. 26.06.1992 - 5 W 4/92 -, PersR 1993, 131).

Die mitbestimmungspflichtigen Tatbestände sind in § 16 im Einzelnen geregelt. Der Entwurf differenziert hierbei zwischen im Gesetz genannten personellen und allgemeinen personellen Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Nummern 1 und 2) sowie sozialen und sonstigen innerdienstlichen sowie organisatorischen Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Nummern 3 und 4). Diese generalklauselartig formulierten Mitbestimmungstatbestände werden in den nachfolgenden Absätzen präzisiert, wobei es sich bei den einzelnen Beteiligungstatbeständen der Absätze 3 bis 5 nur um eine beispielhafte Aufzählung (Regelbeispiele) handelt, die die Mitbestimmung bei Maßnahmen von ähnlichem Gewicht nicht ausschließt (§ 16 Absatz 1 Satz 2). Eine derartige Öffnungsklausel für mitbestimmungspflichtige Tatbestände entspricht der Entwicklung in neueren Personalvertretungsgesetzen (vgl. § 80 Absatz 5 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 08.07.2014, HmbgGVBl. 2014, S. 299), birgt allerdings die Gefahr von Abgrenzungsproblemen sowohl bei der Frage der generellen Mitbestimmungspflichtigkeit einer Maßnahme als auch zwischen mitbestimmungs- und mitwirkungspflichtigen Maßnahmen. Zur Vermeidung derartiger Probleme und letztlich für die auch von der Expertenkommission geforderte Befriedung im Vorfeld soll deshalb mit Satz 3 klar gestellt werden, dass die in den Absätzen 3 bis 5 beispielhaft aufgezählten Sachverhalte (Regelbeispiele) in sich abgeschlossen sind und ein Rückgriff auf den allgemeinen Mitbestimmungskatalog des Absatzes 1 ausgeschlossen ist. Dabei ist nicht ausschließlich der Wortlaut maßgeblich, sondern der Sinn und Zweck der Aufnahme in den Mitbestimmungskatalog. So ist beispielsweise auch dann, wenn die gesetzliche Regelung sich auf einen konkreten Sachverhalt beschränkt, ein „Weniger“, also eine nicht so eingriffsintensive Maßnahme als ebenfalls im Katalog geregelt anzusehen.

Durch die Regelung soll zum einen - in Richtung der Dienststellen- und Gerichtsleitungen - klargestellt werden, dass die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Tatbestände als Regelbeispiele nicht abschließend sind. Mit anderen Worten kann über die Öffnungsklausel eine Mitbestimmung bei mit den Regelbeispielen umschriebenen Maßnahmen ähnlichen Gewichts erforderlich werden. Zum anderen soll - in Richtung der Vertretungen - klargestellt werden, dass eine Ausweitung der in Abs. 3 bis 5 genannten Regelbeispiele durch einen Rückgriff auf Abs. 1 nicht möglich sein soll. Innerhalb der Regelbeispiele soll die Mitbestimmung nicht über die genannten Maßnahmen hinausgehen. Während z.B. die Aufstellung von Grundsätzen über die Durchführung von Fortbildung nach Absatz 3 Nummer 1 mitbestimmungspflichtig ist, gilt dies z.B. nicht für konkrete Ausbildungsinhalte. Die Mitbestimmung beim Inhalt von Beurteilungsrichtlinien nach Absatz 3 Nummer 2 begründet keine Mitbestimmung bei der Frage, ob Beurteilungsrichtlinien überhaupt erlassen werden sollen. Wenn nach Absatz 5 Nummer 6 die Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden der Mitbestimmung unterliegt, gilt dies nicht für die Fortentwicklung bereits bestehender Arbeitsmethoden, soweit diese nicht zu einer grundlegenden Veränderung führen.

Gleichzeitig wird dadurch klargestellt, dass etwa organisatorische Maßnahmen, die der alleinigen Entscheidung des Präsidiums wie die Geschäftsverteilung der Rechtsprechungsaufgaben oder der Gerichtsleitung nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wie die Bestimmung der Anzahl der Spruchkörper (bei den Amtsgerichten: Abteilungen) des Gerichts durch dessen Präsidenten oder Direktor, die Aufgaben der Gerichtsverwaltung bei Vorbereitung und Durchführung der Schöffenwahl, die Festlegung der Zahl der beim Amtsgericht erforderlichen Schöffen und Hilfsschöffen (§ 43 Absatz 1 GVG), die Feststellung der ordentlichen Sitzungstage des Schöffengerichts (§ 45 Absatz 1 GVG), die Auslosung der Schöffen (§ 45 Absatz 3 GVG), die Aufgaben des Präsidenten des Landgerichts bei der Gewinnung der Schöffen der Strafkammern (§ 77 GVG) nicht der Mitbestimmung unterliegen.

Die Beteiligungstatbestände bei personellen Maßnahmen sind abschließend in § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 aufgezählt.

Mit der Mitbestimmung bei der Erteilung von Dienstleistungsaufträgen an Proberichter (§ 16 Abs. 2 Nr. 1) sollen Transparenz und Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen erhöht werden.

Dienstleistungsaufträge für Proberichter an die Geschäftsbereiche der Präsidenten der oberen Landesgerichte und des Generalstaatsanwalts werden vom Justizministerium erteilt. Diese erteilen aufgrund der ihnen übertragenen Personalbefugnisse sodann Dienstleistungsaufträge für die konkreten nachgeordneten Gerichte bzw. Behörden. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit weist der Präsident des Oberlandesgerichts Dienstleistungsaufträge an die Präsidenten der Landgerichte zu, die dann weitere Dienstleistungsaufträge für die Proberichter an die Amtsgerichte erteilen. Es sind also für eine Zuweisung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit drei Entscheidungen zu treffen. Kriterien für die Zuweisung von Proberichtern sind nach dem praktizierten Proberichterkonzept zum einen die Begründung einer gewissen Verwendungsbreite der Proberichterinnen und -richter im Hinblick auf deren spätere Lebenszeiterennung (staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Einsatz). Hierzu erfolgt eine Rotation der Proberichter zu festen Zeitpunkten, wobei grundsätzlich zunächst ein Einsatz bei der Staatsanwaltschaft und dann bei einem Gericht vorgesehen ist.

Die unterschiedlichen Verwendungen dienen auch der Feststellung der Eignung für eine Lebenszeiternennung. Dabei werden soziale Belange und Verwendungswünsche der Proberichter berücksichtigt. Da auf Lebenszeit ernannte Richterinnen und Richter nicht gegen ihren Willen an ein anderes Gericht abgeordnet oder versetzt werden können und die Bereitschaft zu anderweitigen Verwendungen bei Lebenszeitrichtern aufgrund des hohen Altersdurchschnitts abnimmt, dient die Zuweisung von Proberichterinnen und -richtern zum anderen - in begrenztem Umfang und nachrangig zu den oben genannten Kriterien - auch dem Ausgleich kurzfristig entstandener Personalbedarfe in den einzelnen Geschäftsbereichen. Dieses wegen des erforderlichen Ausgleichs zwischen den genannten Kriterien vergleichsweise aufwendige - aber bewährte - Verfahren macht eine Einschränkung der Mitbestimmung erforderlich. Mit einer Mitbestimmung bei der Erteilung von bis zu drei Dienstleistungsaufträgen wären die Zuweisungsverfahren nicht mehr praktikabel und zeitgerecht darstellbar. Zwar ist die Zahl der Proberichterinnen und -richter und damit die Zahl der erforderlichen Zuweisungen derzeit vergleichsweise gering. Mit der ab 2020 deutlich ansteigenden Zahl der Altersabgänge bei Richtern und Staatsanwälten und dem sich daraus ergebenden Ersetzungsbedarf (von 2018 bis 2035 erfolgen 452 planbare Altersabgänge) wird sich die Zahl der Proberichter allerdings erhöhen. Geht man dann von einem durchschnittlichen Bestand von etwa 40 Proberichtern aus, müssten für diese ohne Begrenzung der Mitbestimmung während ihrer bis zu vierjährigen Probezeit Verfahren über Zuweisungsentscheidungen für mindestens 2, gegebenenfalls auch 3 Wechsel durchlaufen werden.

Da für die Proberichter in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern die Frage der örtlichen Zuweisung für die persönliche Lebensplanung von maßgeblicher Bedeutung ist, wird die Mitbestimmung auf die Entscheidung über den örtlichen Einsatz beschränkt. Diese erfolgt - wie oben dargestellt - durch die Präsidenten der oberen Landesgerichte, sodass die Mitbestimmung auf der Stufe der Bezirksrichterräte erfolgt. Für den Generalstaatsanwalt gilt der Mitbestimmungstatbestand über § 54 Absatz 4. Die Entscheidung über die fachliche Verwendung der Proberichter (Staatsanwaltschaft, Fachgerichtsbarkeit oder ordentliche Gerichtsbarkeit) ist dagegen im Wesentlichen durch das Rotationskonzept unter Berücksichtigung der Verwendungswünsche der Proberichterinnen und -richter vorgegeben, sodass eine Mitbestimmung insoweit nicht erforderlich erscheint. Eine negative Betroffenheit eines Proberichters besteht erst dann, wenn eine Zuweisung nicht den Wünschen entspricht. Das dann einzuleitende Mitbestimmungsverfahren soll deshalb gem. § 16 Absatz 2 Satz 3 nur auf Antrag erfolgen.

Nach dem Personalentwicklungskonzept des Justizministeriums für die Gerichte und Staatsanwaltschaften 2004 ist Voraussetzung für die Bewerbung um ein Beförderungsamte eine erfolgreiche Erprobung. Die Auswahl für eine Erprobung (§ 16 Absatz 2 Nummer 2) stellt damit die Weichen für den späteren beruflichen Werdegang. Die Mitbestimmung hierbei erhöht die Transparenz und Akzeptanz der Auswahl für eine Erprobung bei den Betroffenen und stärkt die Mitverantwortung der Richtervertretungen.

Gleiches gilt für die Konkurrenzsituation in Fällen des § 16 Absatz 1 Nummer 3, in denen mehr Bewerber als Plätze vorhanden sind. Der Tatbestand entspricht § 68 Absatz 1 Nummer 17 PersVG M-V.

Die Beteiligungstatbestände der allgemeinen personellen Maßnahmen in Absatz 3 umfassen insbesondere die Aufstellung von Grundsätzen über die Durchführung von Fortbildungen, die Bestimmung des Inhalts von Beurteilungsrichtlinien und Personalentwicklungsplänen sowie den Erlass von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Beförderungen und vergleichbaren Maßnahmen.

Die vorgeschlagenen Beteiligungstatbestände bei sozialen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen sind in § 16 Absatz 4 Nummern 1 bis 9 geregelt. Die Tatbestände entsprechen denen der §§ 68 und 69 PersVG M-V.

Besondere Bedeutung kommt den Beteiligungstatbeständen im Bereich der organisatorischen Maßnahmen zu (§ 16 Absatz 5 Nummern 1 bis 7). Die Tatbestände der Nummern 1 und 2 entsprechen denen des § 70 PersVG M-V. Eine Mitbestimmung bei der Gestaltung der Arbeitsplätze (Nummer 3) trägt der im Umbruch befindlichen richterlichen Arbeit in angemessener Weise Rechnung. So wird die fortschreitende Technisierung insbesondere durch die bundesgesetzlich bis 2018 vorgeschriebene Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zu einer grundlegenden Veränderung der Arbeitsplätze in den Gerichten und Justizbehörden führen. Die Einbeziehung der Richterräte in diesen Prozess erscheint sachdienlich und fördert die Akzeptanz neuer Arbeitsmethoden. Von der Gestaltung der Arbeitsplätze ist auch deren Ausstattung mit IT-Technik unter Gesichtspunkten der Arbeitssicherheit und Arbeitsergonomie erfasst. Zudem erfolgt gem. § 16 Absatz 5 Nummer 6 des Entwurfs die Mitbestimmung bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden. Eine Rechtfertigung für eine gegenüber den sonstigen Beschäftigten weitergehende Mitbestimmung für Richter bei der Ausgestaltung von Fachanwendungsprogrammen, die alle Beschäftigten in gleicher Weise betreffen, ist nicht ersichtlich. Die Entscheidung für eine bestimmte Fachanwendung liegt grundsätzlich im Organisationsermessen des Dienstherren. Dies gilt umso mehr, als Fachanwendungen nicht allein für das Land sondern im Verbund mit anderen Ländern entwickelt und betrieben werden. Aufgrund der in der Justiz anstehenden Aufgabe zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wird es zu einer Zunahme der Veränderung von Fachanwendungsprogrammen kommen, die bei einer verpflichtenden Mitbestimmung in den Länderverbänden nicht mehr praktikabel ist. Die Mitbestimmung bei der Gestaltung der Arbeitsplätze wird deshalb als ausreichend erachtet.

Zu § 16a, Mitwirkung

Die mitwirkungsbegründenden Tatbestände enthalten § 16a Absatz 1 Nummern 1 bis 12. Wie bei den mitbestimmungspflichtigen Tatbeständen ist der gesetzliche Katalog nicht als abschließend zu betrachten. Nach § 16a Absatz 1 Nummer 13 sollen auch Maßnahmen, die nicht in dem gesetzlichen Katalog enthalten sind, mitwirkungspflichtig sein, wenn sie von ähnlichem Gewicht sind. Der umfangreiche Katalog des § 16a Abs. 1 Nummern 1 bis 12 umfasst zum Beispiel: die Abordnung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit mit deren oder dessen Zustimmung, wenn die Abordnung länger als drei Monate dauert (Nummer 1), die Übertragung eines weiteren Richteramtes bei einem anderen Gericht (Nummer 3), die dauerhafte Übertragung von Verwaltungsaufgaben mit Ausnahme der Übertragung von Verwaltungsaufgaben zum Zwecke der Erprobung (Nummer 4), die Anordnung von Organisationsuntersuchungen (Nummer 7), die Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen (Nummer 9). Dabei entsprechen die Tatbestände teilweise denen des PersVG M-V.

Die Beteiligungstatbestände des Absatz 1 Nummern 7 bis 10 betreffen den richterlichen und den nichtrichterlichen Dienst wegen der Gestaltung von Arbeitsabläufen und der Vorhaltung der erforderlichen sachlichen und finanziellen Mittel in gleicher Weise, sodass sie als gemeinsame Angelegenheiten im Sinne von § 20 durch den um die richterlichen Mitglieder erweiterten Personalrat behandelt werden sollen (Absatz 3).

Zu § 16b, Beteiligungsgespräch

Das Mitbestimmungs- bzw. Mitwirkungsverfahren wird um das Instrument des Beteiligungsgesprächs ergänzt. Im Rahmen dieser Gespräche wird den Gerichtsleitungen und Richtervertretungen die Möglichkeit eröffnet, die ansonsten förmlichen Beteiligungsschritte zu ersetzen. Die institutionalisierten Gespräche bieten Raum für möglichst frühzeitige konsensuale Lösungen. Sie finden einmal im Vierteljahr im Rahmen der Quartalsgespräche oder auch anlassbezogen statt. Sie entsprechen damit etwa den Monatsgesprächen des § 58 Absatz 1 PersVG M-V und bieten Raum für die frühzeitige Unterrichtung (§ 60 Absatz 1 und 2 PersVG M-V), ohne dass es der Förmlichkeiten des PersVG M-V bedarf.

Zu § 17, Mitbestimmungsverfahren

In mitbestimmungsbedürftigen Angelegenheiten (§ 16) bedarf eine Maßnahme der Zustimmung der Richtervertretung. Kommt es zu keiner Einigung, so besteht auch hier die Möglichkeit, die Angelegenheit der übergeordneten Dienststelle vorzulegen, die dann ihrerseits mit der dortigen Stufenvertretung (Bezirks- oder Hauptrichterrat) verhandelt. Kommt es in mitbestimmungsbedürftigen Angelegenheiten im gestuften Einigungsverfahren auch auf der dritten Stufe zwischen der obersten Dienstbehörde, dem Justizministerium, und dem dort gebildeten Hauptrichterrat zu keiner Einigung, so besteht für beide Seiten die Möglichkeit bestehen, die bei der obersten Dienstbehörde einzurichtende Einigungsstelle (§ 18) anzurufen. Damit wird ein im Personalvertretungsrecht bewährtes Instrument (vgl. auch § 62 Abs. 5 PersVG) für alle Mitbestimmungsangelegenheiten im Justizbereich fruchtbar gemacht.

In Absatz 3 wird das bisher bestehende Initiativrecht des Richterrats (§ 15 Satz 3 LRiG i.V.m. § 65 PersVG M-V, nur bei personellen und sozialen Angelegenheiten, bei ersteren nur auf Antrag des Betroffenen) auf alle mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten erweitert. Damit wird ein Gleichklang zwischen dem Antragsrecht der Dienststelle und dem Initiativrecht des Richterrats erzielt. Dies gilt jedoch nach Maßgabe von Satz 2 nur für Maßnahmen, die eine Mehrzahl von Richtern betreffen.

Zu § 18, Einigungsstelle

Als Institut der internen Konfliktlösung bei fortbestehenden Meinungsverschiedenheiten über beteiligungspflichtige Maßnahmen hat sich im Personalvertretungsrecht die Einrichtung einer Einigungsstelle bewährt. Diese soll deshalb im Landesrichtergesetz festgeschrieben werden.

Je nach der Zuständigkeit der Richterräte oder des Präsidialrates tritt sie in unterschiedlicher Besetzung zusammen. Die paritätisch besetzte Einigungsstelle unter einem neutralen Vorsitz stellt einen wesentlichen Bestandteil des reformierten Beteiligungssystems dar. Die Einigungsstelle ist mit einem einvernehmlich bestellten Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern besetzt. Zwei der weiteren Mitglieder bestellt die oberste Dienstbehörde, zwei der Hauptrichterrat bzw. der Präsidialrat. Sie wirken in denjenigen Angelegenheiten mit, in denen das jeweilige Bestimmungsgremium zur Mitwirkung berufen ist.

Zu § 18a, Entscheidung der Einigungsstelle

Die Einigungsstelle entscheidet bei sozialen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen endgültig, es sei denn, die Entscheidung der Einigungsstelle berührt wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen die Regierungsgewalt wesentlich. In diesem Falle, aber auch bei personellen und organisatorischen Angelegenheiten kann die Einigungsstelle aus verfassungsrechtlichen Gründen (näher dazu BVerfG; Beschluss vom 12. Mai 1995 - 2 BvF 1/92 -, NVwZ 1996, 574 ff.) nur eine Empfehlung an die jeweilige oberste Dienstbehörde aussprechen, die dann endgültig entscheidet.

Soweit bei Personalangelegenheiten (z. B. der Beförderung) der Präsidialrat zu beteiligen ist (vgl. § 22 Absatz 1), ist für Konfliktfälle ebenfalls die Einführung eines Einigungsverfahrens geboten. Dabei ist die Angelegenheit mit dem Ziel der Verständigung zunächst zwischen dem Präsidialrat und der Leitung der obersten Dienstbehörde mündlich zu erörtern. Führt dies zu keiner Einigung, so kann die Einigungsstelle angerufen werden. Sollte auch unter Vermittlung der paritätisch besetzten Einigungsstelle eine Einigung nicht zu erzielen sein, so beschließt diese eine Empfehlung, die der aufgrund eigener Zuständigkeit oder auf Antrag der obersten Dienststelle endgültig entscheidenden Landesregierung vorzulegen ist. Es bleibt bei einer reinen Vermittlungstätigkeit der Einigungsstelle in dem Fall, dass der Präsidialrat einen anderen Bewerber in seiner Stellungnahme für besser geeignet erachtet hat.

Zu § 19, Mitwirkungsverfahren

Das Mitwirkungsverfahren ist als eine Art Anhörungsverfahren ausgestaltet, in dem die Richtervertretung ihr Anliegen verfolgen kann. Im Streitfall besteht die Möglichkeit, die mitwirkungspflichtige Angelegenheit der übergeordneten Dienststelle vorzulegen, die dann ihrerseits mit der dortigen Stufenvertretung verhandelt. Auf der letzten Stufe verbleibt das Letztentscheidungsrecht bei der obersten Dienstbehörde. Die Regelungen entsprechen weitgehend dem Verfahren nach § 62 Nummer 10 PersVG M-V.

Das Initiativrecht bei Mitwirkungstatbeständen in § 19 Absatz 3 wird im Hinblick auf die Mitwirkung bei Abordnungen (§ 16a Absatz 1 Nummer 1), der Versetzung (§ 16a Absatz 1 Nummer 2), der Übertragung eines weiteren Richteramtes (§ 16a Absatz 1 Nummer 3), der Bestellung zum AG-Leiter (§ 16a Absatz 1 Nummer 5) und bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen (§ 16a Absatz 1 Nummer 6), bei der es um Einzelfälle geht, entsprechend der Regelung zum Mitbestimmungsverfahren in § 17 Absatz 3 beschränkt.

Zu § 20, Gemeinsame Aufgaben von Richterrat und Personalrat

Eine gemeinsame Angelegenheit soll nur dann vorliegen, wenn die Richterschaft und die sonstigen Beschäftigten von einer Maßnahme „in gleicher Weise“ betroffen sind (§ 15). In diesen Fällen nimmt der um richterliche Mitglieder erweiterte Personalrat die Beteiligungsrechte wahr. Ist die Richterschaft von einer Maßnahme zwar auch, aber in qualitativ anderer Weise betroffen als die sonstigen Beschäftigten, übt der Richterrat die Beteiligungsrechte aus. Damit soll sichergestellt werden, dass die richterspezifischen Belange angemessene Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 6 (Neufassung von § 22)

Wie bisher erfolgt die Beteiligung des Präsidialrates bei Ernennungen (§ 22 Absatz 1 Nummern 1 und 2). Dieser prüft das gesamte Stellenbesetzungsverfahren, beginnend bei der Frage, ob ein Besetzungsverfahren ohne Ausschreibung eingeleitet werden kann. Um ein Konkurrenzverhältnis zwischen der Beteiligung des Richterrates und des Präsidialrates (z. B. wenn der Richterrat zu dem Ergebnis kommt, die Stelle muss nicht ausgeschrieben werden, der Präsidialrat jedoch eine Ausschreibungspflicht sieht) zu vermeiden, soll auch insoweit die alleinige Zuständigkeit beim Präsidialrat liegen (Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b).

An dieser Stelle wird der Empfehlung der Expertenkommission, die eine Mitbestimmung des Richterrates in Fällen einer Stellenbesetzung ohne Ausschreibung vorschlägt, nicht gefolgt. Nach Auffassung der Expertenkommission soll mit der Aufnahme des Mitbestimmungstatbestandes den Besonderheiten des Richterrechts Rechnung getragen werden, wonach - entsprechend der Praxis des Justizministeriums - keine Ausschreibung von Stellen der Wertigkeit R 1 BBesO erfolgt (vgl. § 4 ALVO). Nach Auffassung der Expertenkommission handelt es sich bei der Lebenszeiternennung von Proberichtern um einen zweiteiligen Akt. Zum einen erfolge die Übertragung eines Statusamtes R 1 (Richter am ..., abstrakt-generelles Amt). Hier solle die Mitbestimmung des Richterrates ansetzen. Sodann erfolge die Übertragung eines konkret-funktionalen Amtes (Richter am ... bei dem ...gericht xy), die dann der Beteiligung des Präsidialrates unterliege. Der Anwendungsbereich des Tatbestandes soll sich auf die Lebenszeiternennung im Eingangsamt R 1 beschränken. Mit der Aufnahme in die Mitbestimmung solle der in der Richterschaft zunehmenden Diskussion um die Transparenz der Vergabe von Ämtern bzw. Stellen Rechnung getragen werden.

Es bestehen jedoch keine durchgreifenden Gründe, dass die Mitbestimmung hier bei dem Richterrat (und nicht bei dem für diese Personalmaßnahmen gem. § 22 Absatz 1 Nummern 1 und 2 zuständigen Präsidialrat) liegen soll. Die Auffassung der Expertenkommission, bei der Übertragung eines (Eingangs-)Amtes handele es sich um einen zweiteiligen Akt, mag zwar insoweit zutreffen, als es der Übertragung des Statusamtes (durch Aushändigung der Urkunde) und der Einweisung in eine Planstelle bei einem Gericht bedarf (Einweisungserlass). Nach § 27 DRiG ist dem Richter ein bestimmtes Amt zu übertragen. Um diesem Erfordernis zu genügen, kommt es nicht auf die Stelleneinweisung bzw. -führung an (vgl. Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl., § 27 Rn. 8). Damit erfolgt die Übertragung eines Richteramtes also uno actu.

Dies entspricht auch der personalvertretungsrechtlichen Sicht, bei der bei der Übertragung eines Richteramtes von einer (Personal-)Maßnahme auszugehen ist. Diese sollte nach der bewährten Praxis der Beteiligung des Präsidialrates unterliegen (vgl. § 22 Absatz 1 Nummer 2 in der geltenden Fassung), durch die Nachteile für Richter bei einer Amtsübertragung ohne Ausschreibung (also in erster Linie bei Lebenszeiternennungen von Proberichtern) hinreichend ausgeschlossen werden. Damit sollen auch divergierende Entscheidungen vermieden werden, etwa wenn der Richterrat allein eine Ernennung zum Staatsanwalt befürwortet, der Präsidialrat aber eine Ernennung zum Richter.

Einen nicht unerheblichen Eingriff in das Richterverhältnis stellt aber auch im Falle einer Veränderung der Gerichtsorganisation die Übertragung eines anderen Richteramtes und die Amtsenthebung dar (§ 32 DRiG). Auch die Abordnung eines Richters ohne seine Zustimmung berührt das Richterverhältnis in nicht unerheblicher Weise. Für beide Fallkonstellationen wird in § 22 Absatz 1 Nummern 4 und 5 ein Beteiligungstatbestand aufgenommen.

Eine wichtige Entscheidung ist zweifellos auch die Einstellung einer Richterin oder eines Richters. Gleichwohl erscheint eine Aufnahme der Einstellung in den Beteiligungskatalog des § 22 LRiG nicht sachdienlich. Angesichts des demographischen Wandels und des sich verschärfenden Wettbewerbs mit der freien Wirtschaft und der Anwaltschaft um die am besten qualifizierten Juristinnen und Juristen wird es zunehmend schwieriger, hochqualifizierte Nachwuchskräfte für die Justiz zu gewinnen. Durch die große Zahl von Einstellungen von Richterinnen und Richtern in den neuen Bundesländern nach der deutschen Wiedervereinigung besteht hier bei dem Personalkörper eine flache Alterskurve mit einem hohen Durchschnittsalter (derzeit in Mecklenburg-Vorpommern bei etwa 52 Jahren). Dies führt zu massiven Altersabgängen und einem entsprechenden Einstellungsbedarf, der teilweise auch in den alten Bundesländern besteht. Auch wenn die Justiz in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der geringen Einstellungszahl von Proberichtern in den vergangenen Jahren noch keine Abstriche bei der Qualität machen musste, stehen einige Bundesländer aufgrund der Lage auf dem Arbeitsmarkt vor der Entscheidung, von den Anforderungen eines vollbefriedigenden Zweiten Staatsexamens abweichen zu müssen. Bereits die Einstellungstermine der jüngeren Vergangenheit haben gezeigt, dass sogar eingeladene Bewerberinnen und Bewerber abspringen, weil sie bereits anderweitige Stelleangebote angenommen haben. Es hat sich deshalb bewährt, Bewerberinnen und Bewerber nach erfolgreich geführten Einstellungsgesprächen unverzüglich eine Zusage zu geben, um zu vermeiden, dass sich diese anderweitig orientieren. Die teilweise zeitaufwendigen Verfahrensschritte bei einer Beteiligung des Präsidialrats erscheinen hier kontraproduktiv. Andererseits besteht ein anzuerkennendes elementares Interesse des Präsidialrats, bei der Einstellung von Richtern beteiligt zu werden. Um auch diesem Interesse in angemessener Weise Rechnung zu tragen, wird der Präsidialrat auf sein Verlangen fortlaufend über die Bewerberlage für Einstellungen in den Richterdienst unterrichtet und es wird einem Mitglied des Präsidialrats die Möglichkeit eröffnet, bei den Bewerbungsgesprächen anwesend zu sein (§ 22 Absatz 2).

Zu Nummer 7 (Anpassung von § 24 Absatz 1 Satz 2)

§ 24 Absatz 1 Satz 2 ist an die neue Nummerierung anzupassen.

Zu Nummer 8 (Neufassung von § 28)

Die Regelung wird redaktionell neu gefasst.

Die Möglichkeit zu Gegenvorschlägen des Präsidialrates im Rahmen der Bewerbungen nach Absatz 3 umfasst auch die Entscheidung, dass der Präsidialrat einen anderen Bewerber für besser geeignet hält.

Zu Nummer 9 (Einfügen von § 28a)

Wegen der gegenüber anderen Personal- und Richtervertretungen bestehenden Besonderheiten des Präsidialrates als Gremium und dessen Zuständigkeiten wird das Verfahren bei dessen - von der Entscheidung der obersten Dienstbehörde - abweichender Stellungnahme gesondert geregelt. Zunächst ist eine Erörterung zwischen dem Präsidialrat und der Leitung der obersten Dienstbehörde vorgesehen (Absatz 1). Führt diese nicht zu einer Einigung, kann die Einigungsstelle (§ 18) angerufen werden. Da allein die oberste Dienstbehörde im Fall einer ablehnenden Stellungnahme des Präsidialrates oder der Präsidialrat im Fall der Ablehnung eines Gegenvorschlages beschwert ist, wird das Anrufungsrecht in Absatz 2 Satz 1 entsprechend ausgestaltet. Sollte auch unter Vermittlung der paritätisch besetzten Einigungsstelle eine Einigung nicht zu erzielen sein, so beschließt diese eine Empfehlung, die dem aufgrund eigener Zuständigkeit oder auf Antrag der obersten Dienststelle endgültig entscheidenden Ministerpräsidenten vorzulegen ist. Es bleibt bei einer reinen Vermittlungstätigkeit der Einigungsstelle in dem Fall, dass der Präsidialrat einen anderen Bewerber in seiner Stellungnahme für besser geeignet erachtet hat.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 31)

Das Richterdienstgericht ist nach geltendem Recht bei dem Landgericht Schwerin und der Dienstgerichtshof bei dem Oberlandesgericht errichtet.

Die organisatorische Trennung des Dienstgerichts und des Dienstgerichtshofs von ihrem Sitz und dem räumlichen Sitz der Mitglieder, insbesondere des wechselnden Vorsitzes, hat in der Vergangenheit zu erheblichen Verfahrenslaufzeiten in dienstgerichtlichen Verfahren geführt. So nimmt die Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem das Dienstgericht oder der Dienstgerichtshof errichtet ist, die Aufgaben des Dienstgerichts bzw. des Dienstgerichtshofs wahr (§ 31 Satz 4). Die Mitglieder des Dienstgerichts bzw. des Dienstgerichtshofs sind aufgrund der Regelungen zur wechselnden Besetzung (§§ 36 ff.) jedoch an anderen Gerichten tätig. Dies spricht für die organisatorische Errichtung bzw. Angliederung an ein anderes Gericht.

Wegen der Sachnähe des Richterrechts zum öffentlichen Dienstrecht und zum Disziplinarrecht erscheint eine Zuweisung der Zuständigkeit an die Verwaltungsgerichtsbarkeit sachgerecht. Es handelt sich um eine primär öffentlich-rechtlich ausgerichtete Rechtsmaterie. In Versetzungs- und Prüfungsverfahren gilt gem. § 45 Absatz 1 Satz 1 die Verwaltungsgerichtsordnung. Gleiches gilt für Disziplinarverfahren über die Verweisung in § 39 Absatz 1 auf das Landesdisziplinargesetz (LDG) und dort gemäß § 52 Absatz 2 LDG. Der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist gemäß § 43 LDG die (allgemeine) Disziplinargerichtsbarkeit übertragen. Die Vorhaltung und Einbringung von Kenntnissen und Erfahrungen aus dem Gerichtszweig, dem der betroffene Richter angehört, werden durch die Besetzung mit Richtern aus unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten sichergestellt (vgl. §§ 35 ff.). Wegen der überkommenen, historisch gewachsenen Zuständigkeit bzw. Errichtung bei den ordentlichen Gerichten haben die Mehrzahl der Bundesländer und der Bund die Dienstgerichte bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit errichtet. Gleichwohl haben die Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt den o.g. sachlichen Gründen folgend die Richterdienstgerichte bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit errichtet.

Die (allgemeine) erstinstanzliche Disziplinargerichtsbarkeit ist gem. § 13c des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsstrukturgesetz bei dem Verwaltungsgericht Greifswald konzentriert, sodass dort auch eine Angliederung des Richterdienstgerichts sachgerecht erscheint. Zudem ist aufgrund der Konzentration des Asylrechts bei dem Verwaltungsgericht Schwerin und der stark ansteigenden Belastung die Verlagerung der Zuständigkeit an das Verwaltungsgericht Greifswald angezeigt. Der Dienstgerichtshof ist dann bei dem Oberverwaltungsgericht (mit Sitz ebenfalls in Greifswald) zu errichten.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 36a Absätze 1 und 2)

Die Aufgabe des rotierenden Vorsitzes nach der bisherigen Rechtslage schließt an die Erwägungen zur Verlagerung der Dienstgerichtsbarkeit in § 31 an. Es soll eine personelle und organisatorische Konzentration des Dienstgerichts bei dem Verwaltungsgericht Greifswald erfolgen. Indem auch das ständige Mitglied dem Verwaltungsgericht Greifswald angehört, lässt sich die Vertretung des Vorsitzes auch organisatorisch unproblematischer darstellen wie (bislang) bei einer Vertretung durch einen Richter eines anderen Gerichts (z.B. bei der Bearbeitung von Akten im Geschäftsgang etc.). Die Rotation des Vorsitzes stellt die kleineren Gerichtsbarkeiten vor personelle Herausforderungen für die Besetzung (Findung geeigneter und bereiter Kandidaten). Die Neuregelung orientiert sich dabei an der bundesgesetzlichen Regelung für das Dienstgericht des Bundes in § 61 Abs. 2 und 3 DRiG, wobei die Vorgaben für die Dienstgerichte der Länder in § 77 DRiG berücksichtigt werden. Die erforderliche Durchmischung bei der Besetzung des Dienstgerichts wird durch die Besetzung des nichtständigen Mitgliedes nach § 36b gewährleistet, wonach dieses dem Gerichtszweig angehören muss, zu dem der betroffene Richter zur Zeit der Einleitung des Verfahrens gehört.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 36d Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 31.

Zu Nummer 13 (Einfügen von § 39 Absatz 4)

Bei dem neu angefügten Absatz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur anstehenden Änderung des LDG, die sich derzeit in der Kabinettsbefassung befindet (KV 39/15) und die vor oder jedenfalls zeitgleich mit der Änderung des Landesrichtergesetzes in Kraft treten wird. Die Terminologie („neu laufen“ anstatt „unterbrechen“) orientiert sich an der Änderung des LDG.

Mit der beabsichtigten Änderung von § 17 Absatz 2 LDG entfällt die Unterbrechungswirkung für ein Maßnahmeverbot im Fall der Erhebung der Disziplinar- und Nachtragsdisziplinar-klage. Gemäß § 36 LDG ist allein die Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch Erhebung der Disziplinar-klage möglich. Diese Disziplinar-maßnahme unterfällt jedoch gemäß § 17 LDG keinem Maßnahmeverbot, sodass es für die bisherige Regelung keinen Anwendungsbereich gibt.

Da gemäß § 39 Absatz 2 bei Richtern aber alle Disziplinarmaßnahmen außer dem Verweis nur durch Erhebung der Disziplinar-klage ausgesprochen werden können, bedarf es einer Regelung zur Unterbrechungswirkung.

Zu Nummer 14 (Einfügen von § 54 Absätze 4 bis 6)

Die Staatsanwaltschaft ist ein Organ der Rechtspflege und als Strafverfolgungs- und Anklagebehörde zwar nicht unmittelbar Teil der Rechtsprechung und Dritten Gewalt, aber dieser aufgrund ihrer Verpflichtung zur Objektivität und der ihr zukommenden „Wächterfunktion“ bei der Gewährleistung eines gesetzmäßigen gerichtlichen Strafverfahrens eng zugeordnet. Die Einbeziehung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in das neue Gesetz trägt dieser Sonderstellung Rechnung. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind gegenwärtig in ihrer dienstrechtlichen Einordnung den Richterinnen und Richtern mit Blick auf die Zuordnung zum Justizressort, der einheitlichen Besoldung - R -, die Einstellung als Richter- oder Richter auf Probe und die Zuweisung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens an das Richter- dienstgericht angenähert. Daher sind die Vorschriften über die Beteiligung der Staats- anwältinnen und Staatsanwälte bereits im zweiten Teil des Vierten Abschnitts des Gesetzes geregelt, in dem in weiten Teilen auf die Vorschriften für Richterinnen und Richter verwiesen wird. Davon soll - auch mit Blick auf vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern - nicht abgewichen werden.

Eine Reihe von Personalmaßnahmen ist bei Richterinnen und Richtern nicht ohne deren Zustimmung oder nur durch gerichtliche Entscheidung des Richterdienstgerichtes möglich, während bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nach den Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts verfahren wird. Daher werden gesonderte Beteiligungstatbestände geschaffen, die zu einer Harmonisierung mit den bestehenden Rechten der Beamtinnen und Beamten des Landes führen. Dabei erscheinen, der Systematik der Regelungen für Richterinnen und Richter folgend, aus Gründen der Rechtsklarheit und Geschlossenheit des Gesetzes folgende eigenständige Regelungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geboten:

Der Mitbestimmung unterliegen nach Absatz 5 die Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, mit der ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist, wobei das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts zum Dienstort gehört, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn dadurch die Möglichkeit einer Beförderung oder Höher- gruppierung eröffnet oder ausgeschlossen wird (Nummer 1) und die Abordnung einer Staats- anwältin oder eines Staatsanwalts ohne deren oder dessen Zustimmung für die Dauer von mehr als 3 Monaten (Nummer 2).

Mit der Ergänzung der personellen Maßnahmen um Regelungen für die Versetzung mit Wohnortwechsel und die Abordnungen für die Dauer von mehr als 3 Monaten (§ 68 Absatz 1 Nummern 9 und 10 PersVG M-V) werden nunmehr Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anderen Beamtinnen und Beamte des Landes gleichgestellt.

Des Weiteren unterliegen entsprechend § 70 Absatz 1 Nummer 6 PersVG M-V der Mitbestimmung Regelungen zu Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, Einführung, Ausgestaltung und Aufhebung der gleitenden Arbeitszeit (Nummer 3). Im Gegensatz zum richterlichen Personal sind Arbeitszeitregelungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte rechtlich möglich. Diese sind in der Vergangenheit z. B. in Form von Dienstanweisungen zur Präsenzpflcht getroffen worden. Die Mitbestimmung des zuständigen Staatsanwaltsrates bzw. Hauptstaatsanwaltsrates bei Einführung neuer Regelungen durch die Behördenleitung bzw. die vorgesetzten Dienststellen erscheint angemessen.

Die Mitbestimmung bei der Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit, soweit sie voraussehen oder nicht durch Erfordernisse des Betriebsablaufes oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedingt sind (Nummer 4), entspricht § 70 Absatz 1 Nummer 7 PersVG M-V. Auch in diesen Fällen erscheint eine Interessenvertretung für die betroffenen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die Regelung eines Zustimmungserfordernisses angemessen, um mit einer möglichen Anordnung verbundene Fragen, wie die Sozialauswahl oder gegebenenfalls Modalitäten des Zeitausgleichs oder Ähnliches mit der Dienststelle verhandeln zu können.

Die Mitbestimmung bei Festlegung von Methoden der Arbeitsüberwachung (Nummer 5) entspricht § 70 Absatz 1 Nummer 10 PersVG M-V. In der Praxis der Staatsanwaltschaften bestehen nach Einführung moderner IT-Fachanwendungen und Entwicklung von Auswertungsprogrammen vielfache Möglichkeiten, die Arbeitsleistung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte quantitativ und qualitativ zu überwachen. Die Auswertung der bereits heute vollständig IT-gestützten Tätigkeit bei den Staatsanwaltschaften über spezielle Auswertetools lässt einen tiefen Einblick in die Dezernatsarbeit zu. Die Ergebnisse werden von der Dienststellenleitung und den vorgesetzten Behörden im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht gezielt für organisatorische Maßnahmen herangezogen, was alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ihrer Dienstausbung betrifft und im Einzelfall auch Rechte des einzelnen Mitarbeiters erheblich tangieren kann.

Die vorzeitige Versetzung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Ruhestand gegen den Willen der Betroffenen ist eine einschneidende Maßnahme. Sofern die Betroffenen es beantragen, erfolgt eine Mitwirkung des zuständigen Gremiums (Absatz 6 Nummer 1). Dies entspricht § 68 Absatz 2 Nummer 3 PersVG M-V.

Ebenfalls der Mitwirkung unterliegen soll die Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans einschließlich der Eil- und Bereitschaftspläne für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Nummer 2). Im Gegensatz zur Gerichtsbarkeit werden die vorbezeichneten Dienstpläne bei der Staatsanwaltschaft nicht durch ein Präsidium als unabhängiges Gremium, sondern durch die Behördenleitungen oder in deren Auftrag aufgestellt.

Eine gesetzlich geregelte Mitwirkung der Staatsanwaltschaftsvertretungen ist bislang nicht vorgesehen, erscheint aber angemessen, um bei der Aufteilung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte auf die Abteilungen einer Behörde möglichst gerechte und ausgewogene Lösungen mit breiter Akzeptanz zu erzielen. Hiervon erfasst sind nur Pläne, die den durch die Präsidien der Gerichte vergleichbaren Geschäftsverteilungsplänen entsprechen. Eine Mitwirkung erfolgt also nicht bei Eilregelungen für Eil- und Bereitschaftspläne, sondern nur für langfristige Festlegungen. Sofern hiervon (z.B. wegen Krankheitsfällen oder sonstigen Verhinderungen) abgewichen werden muss, kann die Behördenleitung Eilentscheidungen treffen, die nicht der Mitwirkung unterliegen.

Zu Nummer 15 (Einfügen von §§ 55a und 55b)

Für das Beteiligungsverfahren der Staatsanwaltschaftsvertretungen sollten die für die Richterinnen und Richter geltenden Regelungen entsprechend zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 16 (Einfügen von § 59 Absatz 2)

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird die wegen der Änderung des LDG in § 39 Absatz 4 für Richter neu aufgenommene Regelung auch für Staatsanwälte übernommen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (Änderung von § 61)

Da nach Inkrafttreten der Regelungen in § 54 Absatz 3 (Gleichstellung des Hauptstaatsanwaltsrates mit dem Haupttrichterrat) und § 55 Absätze 2 und 3 (Zusammensetzung des Hauptstaatsanwaltsrates und des erweiterten Hauptstaatsanwaltsrates) im Jahr 2006 Neuwahlen auch für die Staatsanwaltschaftsvertretungen stattgefunden haben, gibt es für § 61 a.F. keinen Anwendungsbereich mehr, sodass dieser gestrichen werden kann.

Durch den neuen Absatz 1 soll klargestellt werden, dass die zum 01.12.2015 für eine neue vierjährige Amtsperiode gewählten Vertretungen im Amt bleiben und keine Neuwahlen erforderlich sind.

Zu Artikel 2: Übergangsvorschrift und Inkrafttreten

Einer Übergangsregelung bedarf es im Hinblick auf die Änderung der Zahl der Mitglieder des Richterrates in § 15b Absatz 1 Nummer 2 (3 Mitglieder bei Gerichten mit mehr als 14 wahlberechtigten Richtern, vorher mehr als 20) und wegen der nach § 15b Absatz 4 erforderlichen Bestellung von Ersatzmitgliedern. Die nächste Amtsperiode der Vertretungen beginnt am 01.12.2015. Die dort gewählten Vertretungen bleiben nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes unverändert im Amt. Zum 01.12.2015 wird die Gesetzesänderung noch nicht in Kraft sein, sodass für jede der in § 15a und § 54 Absatz 1 genannten Vertretungen (örtlicher Richterrat, Bezirksrichterrat, Haupttrichterrat) ein Ersatzmitglied und in Gerichten, die mehr als 14 und weniger als 20 wahlberechtigte Richter haben, zwei weitere Mitglieder bestellt werden müssten.

Die nächsten Wahlen werden erst für die nächste Amtsperiode zum 01.12.2019 stattfinden, sodass die Vertretungen - etwa bei Inkrafttreten der Neuregelung zum 01.01.2016 - fast für eine ganze Amtsperiode nicht den neuen Vorgaben entsprechend besetzt sind. Dies ist zur Vermeidung von aufwendigen Neuwahlen hinzunehmen. Der Bedarf an Ersatzmitgliedern wegen des erweiterten Aufgabenbereichs der Vertretungen kann durch Anwendung der Regelungen des PersVG (über § 11 Absatz 4) überbrückt werden. Nach § 23 Absatz 1 PersVG M-V tritt im Fall der Verhinderung eines Mitglieds ein Ersatzmitglied ein. Gem. § 23 Absatz 2 PersVG M-V werden Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl der nicht gewählten Beschäftigten entnommen. Um eine Stellvertretung sicher zu stellen, wird darauf hingewirkt werden, dass bei den anstehenden Neuwahlen wenigstens ein Kandidat mehr als zu besetzende Mitglieder aufgestellt wird. Die den neuen Vorgaben entsprechende Besetzung kann dann mit den Neuwahlen zu der am 01.12.2019 beginnenden Amtsperiode hergestellt werden.

Im Übrigen kann das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.